



Finanzordnung für den Kobudo-Kwai Deutschland e.V.

Inhalt

§ 1 Mitgliedsbeiträge	1
§ 2 Zahlungsweise	2
§ 3 Mahn- und Rücklastschriftgebühren.....	2
§ 4 Versandkosten.....	2
§ 5 Gebühren für Prüfungen und Veranstaltungen	2
§ 6 Umlagen	2
§ 7 Spenden.....	2
§ 8 Inkrafttreten.....	3
§ 9 Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer	3

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 25,00 € und ist bis spätestens 14 Tage nach Zugang der Jahresrechnung zur Mitgliedermeldung fällig. Der Beitrag gilt für das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) und ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.

Mit dem erstmaligen Entrichten des ersten Jahresbeitrags ist ein Starterpaket abgegolten. Dieses umfasst den Verbandsausweis, eine Prüfungsurkunde für Kobudo-Jutsu und die Prüfungsgebühr für die erste Prüfung zum 5. Kyu im Kobu-Jutsu.

§ 1a Kündigungsfristen und Beendigung der Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder** können ihre Mitgliedschaft mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum **30.11.** in Textform zugehen. Kündigungen nach diesem Datum führen dazu, dass der Beitrag für das folgende Jahr rechtmäßig anfällt.
- Über Vereine gemeldete Mitglieder** werden im Rahmen der jährlichen Stärkemeldung geführt. Die Stärkemeldung ist gemäß Satzung bis spätestens **Ende Februar** eines Jahres zu bestätigen oder zu korrigieren. Erfolgt keine Abmeldung eines Mitglieds bis zu diesem Zeitpunkt, entsteht die Beitragspflicht für das laufende Jahr in voller Höhe.



§ 2 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder mittels SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3 Mahn- und Rücklastschriftgebühren

Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Erste Mahnung: 5,00 €
- Jede weitere Mahnung: 10,00 €

Anfallende Bankgebühren (z. B. Rücklastschriftkosten) werden in voller Höhe an das Mitglied weitergegeben.

§ 4 Versandkosten

Für Unterlagen, Zubehör oder Vereinsmaterialien werden pauschale Versandkosten in folgender Höhe erhoben:

- Postbrief: 2,00 €
- Großbrief: 5,00 €
- Paket: 10,00 €

§ 5 Gebühren für Prüfungen und Veranstaltungen

Gebühren für Prüfungen, Lehrgänge und Veranstaltungen werden separat festgelegt und in den jeweiligen Ausschreibungen oder Ordnungen bekannt gegeben.

§ 6 Umlagen

Anfallende Gebühren und Umlagen, die einzelne Mitglieder betreffen, können jederzeit direkt auf die betroffenen Mitglieder umgelegt werden. Umlagen, die alle Mitglieder betreffen, sind grundsätzlich nicht vorgesehen und können nur in Ausnahmefällen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Spenden

Spenden werden in der Buchhaltung separat erfasst und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.



KOBUDO KWAI DEUTSCHLAND e.V.

Gesellschaft zur Pflege der alten Kampfkünste Okinawas

www.kobudo.de



§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

§ 9 Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer

Der Verein Kobudo-Kwai Deutschland e.V. ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) anerkannt. Er fällt unter die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) und weist daher auf Rechnungen keine Umsatzsteuer aus.